Stadt Zug
Soziales, Umwelt und Sicherheit
Soziales und Gesellschaft

Merkblatt «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe»

1. Ihre Rechte

Wenn Sie den unterschriebenen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe einreichen, **muss dieser von der Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Zug zeitnah beantwortet werden.**

1.1 Berechnung der Unterstützung

Nach § 9 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung; SHV, BGS 861.41) ist die Ausgestaltung und **Höhe der Unterstützung** (§§ 20 und 29 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug [Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4]) **nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe** (SKOS-Richtlinien) auszurichten.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Sozialhilfe soll die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen und die Integration fördern.

1.2 Beschwerde und rechtliches Gehör

Gegen schriftliche Verfügungen (z. B. Nichteintreten, Ablehnung, Kürzung oder Rückforderung) können Sie innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug erheben. Die genauen Angaben dazu finden Sie im Abschnitt «Rechtsmittelbelehrung» der Verfügung. Die Abteilung Soziales und Gesellschaft wird Ihre Äusserungen und Sichtweise bei anstehenden Entscheiden berücksichtigen (§ 15 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS162.1]).

1.3 Persönlichkeitsschutz und Akteneinsicht

Ihre Angaben und Auskünfte gelten als **besonders schützenswerte Personendaten** im Sinne des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug vom 28. September 2000 (DSG, BGS 157.1). Mitarbeitende der Abteilung Soziales und Gesellschaft dürfen nur jene Daten bearbeiten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG; BGS 861.4) und gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) notwendig sind.

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist nach §§ 23a und 23b SHG berechtigt, erforderliche Personendaten aus den kommunalen und kantonalen Personenregistern zu beschaffen oder weitere Massnahmen zur Abklärung der Verhältnisse zu treffen und Daten bekannt zu geben. Als unterstützte Person dürfen Sie Ihre Daten gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 16 VRG) einsehen.

2. Ihre Pflichten

2.1 Auskunfts- und Meldepflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, müssen Sie sich **persönlich ausweisen**. Die Fragen zu Ihrer Person wie auch Fragen zu Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin oder zum Konkubinatspartner/zur Konkubinatspartnerin sowie zu Ihren minderjährigen Kindern und zu den jeweiligen persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie **vollständig und wahrheitsgetreu** beantworten.

Gestützt auf § 23 SHG müssen Sie **alle Änderungen** der Einkommens- und Vermögenssituation und Ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse unaufgefordert **melden** (z. B. bei Arbeitsaufnahme, Veränderung Arbeitspensum oder Haushaltsgrösse, Heirat, Umzug, Einnahmen oder Darlehen von anderen Personen

etc.). Diese Meldepflicht gilt für alle unterstützten Personen und Konkubinatspartner/ Konkubinatspartnerin im selben Haushalt. Gemeldet werden müssen insbesondere auch **Erbschaften** während und nach der wirtschaftlichen Unterstützung (bis 10 Jahre nach dem letzten Sozialhilfebezug).

Ferien oder Auslandsaufenthalte sind im Voraus mitzuteilen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Ferien oder Auslandsaufenthalte. Abwesenheiten, die nicht bewilligt sind oder länger als bewilligt dauern, können zu einer Kürzung oder Rückforderung der Unterstützungsleistungen oder zu einer Leistungseinstellung führen.

2.2 Mitwirkungspflicht

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf Unterstützung (§ 19 SHG). Gestützt auf diesen Grundsatz der Subsidiarität sind Sie und alle unterstützten Personen verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Insbesondere wird ein **aktiver Beitrag zur raschen beruflichen und sozialen Integration** erwartet (inklusive Teilnahme an zumutbaren Integrationsmassnahmen und Beratungsgesprächen).
Sie sind verpflichtet, **alle finanziellen Ansprüche geltend zu machen**, die dem Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe vorgehen (z. B. Taggeld- und Rentenansprüche, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligung (IPV), Familienzulagen und Alimentenbevorschussung, Ansprüche auf Stipendien). Sind diese Ansprüche erheblich, ist für die Unterstützung eine Abtretung der Ansprüche an die Abteilung Soziales und Gesellschaft vorausgesetzt (§ 19 Abs. 3 SHG).

2.3 Auflagen und Sanktionen

Wenn Sie den zumutbaren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, darf die Abteilung Soziales und Gesellschaft gestützt auf § 21bis SHG Auflagen erteilen, zum Beispiel die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme oder das Einreichen von Bewerbungsbemühungen. Erfüllen Sie solche Auflagen trotz dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung oder Leistungseinstellung nicht, können die Leistungen im Umfang von bis zu 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gekürzt oder eingestellt werden (§ 21ter SHG; § 9 SHV in Verbindung mit den SKOS-Richtlinien).

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist im Einzelfall auch ermächtigt, Auflagen und Weisungen zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung von Unterstützungsleistungen zu erteilen (§ 21bis SHG; § 9h SHV).
Werden Unterlagen verweigert oder kann die Mittellosigkeit nicht belegt werden, können Leistungen verweigert oder unterbrochen werden (§ 21ter Abs. 1 lit. a und b SHG).

2.4 Verwandtenunterstützung

Ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseltern, Enkel) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch; ZGB, SR 210). Werden finanzielle Sozialhilfeleistungen bezogen, prüft die Abteilung Soziales und Gesellschaft eine allfällige **Beitragspflicht dieser Verwandten**, entsprechend deren finanziellen Möglichkeiten.

2.5 Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem Bezug

Gestützt auf § 25 Abs. 1 SHG sind Sie als unterstützte Person verpflichtet, die für sich und die Ehepartnerin/den Ehepartner sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten:

a) Bei Ansprüchen gegenüber Dritten, zum Beispiel IV-Renten, Ergänzungsleistungen, elterliche Unterhaltspflicht etc. (Verwirkungsfrist 10 Jahre)
b) Wenn bisher nicht realisierbares Vermögen, zum Beispiel Eigentumswohnung, verwertet wird (Verwirkungsfrist 25 Jahre)
c) Wenn Sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen, zum Beispiel durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder Schenkung (Verwirkungsfrist 10 Jahre)
d) Wenn Ihnen für den Zeitraum der Unterstützung rückwirkend Versicherungsleistungen ausgerichtet werden, zum Beispiel

IV- oder AHV-Renten oder Taggelder (Verwirkungsfrist 10 Jahre)

e) Wenn Sie Unterstützungsleistungen für andere als die von der Abteilung Soziales und Gesellschaft festgelegten Zwecke verwenden und diese deshalb erneut ausgerichtet werden müssen (Verwirkungsfrist 10 Jahre)

Sozialhilfeleistungen, welche bis zum 18. Altersjahr oder bis zum Abschluss einer begonnenen Ausbildung (längstens bis zum 25. Altersjahr) bezogen wurden, sind nicht zurückzuerstatten. Nach Ihrem Tod kann die Rückerstattung während drei Jahren aus der Erbschaft verlangt werden (§ 26 SHG).

2.6 Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug

Werden Sozialhilfeleistungen aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben bezogen, so sind diese gestützt auf § 25 Abs. 3 SHG mit Zins (Art. 104 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR; SR 220]) zurückzuerstatten. Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein (§ 26 Abs. 2 SHG).

Werden Unterstützungsleistungen bezogen, auf die kein Anspruch bestand, so gilt eine Rückerstattungspflicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung (analoge Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht; OR, SR 220). Dieser Anspruch verjährt drei Jahre, nachdem die Abteilung Soziales und Gesellschaft davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung (Art. 67 Abs. 1 OR). Irrtümlich ausbezahlte Beträge müssen Sie der Abteilung Soziales und Gesellschaft unverzüglich melden und zurückbezahlen.

2.7 Hinweis und Strafbestimmungen

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist verpflichtet, Ihre Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche zu überprüfen, die Sie gegenüber Dritten haben. Dafür ist die Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Zug nach § 23 Abs. 3 und § 23a Abs. 2 SHG berechtigt, nötigenfalls **Auskünfte bei Dritten** einzuholen. Zu diesem Zweck wird in der Regel zu Beginn und während Ihrer Unterstützung bei der Ausgleichskasse Zug Ihr **individueller AHV-Kontoauszug** eingeholt und es erfolgt eine **Anfrage beim kantonalen Strassenverkehrsamt** betreffend Fahrzeugbesitz. Zusätzlich erfolgt eine **Anfrage beim kantonalen Steueramt** über Ihre letzte Steuererklärung. **Bei begründetem Verdacht** auf unrechtmässigen Leistungsbezug können weitere Abklärungen (§ 23b SHG) bis hin zu einer **Observation** (§ 23c SHG) angeordnet werden.

Gestützt auf § 93 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG, BGS 161.1) ist die Abteilung Soziales und Gesellschaft der Stadt Zug verpflichtet, **Strafanzeige** einzureichen, wenn jemand für sich oder andere durch **unwahre oder unvollständige Angaben**, durch **Verschweigen oder durch eine Irreführung Sozialhilfeleistungen unrechtmässig erwirkt.**

Eine Verurteilung gemäss Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) oder nach Art. 146 StGB kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen.

3. Meldepflichten Migrationsamt

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, dem **Migrationsamt** des Kantons Zug unaufgefordert die Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Ausländerinnen und Ausländer zu melden (Art. 97 Abs. 3 lit. d des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20] in Verbindung mit Art. 82b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Der Bezug von Sozialhilfe kann eine **Rückstufung der Niederlassungsbewilligung** oder den **Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung** durch das Migrationsamt zur Folge haben (Art. 62 Abs. 1 lit. e, Art. 63 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 AIG).

Zug, 17. November 2026

Stadt Zug
Soziales, Umwelt und Sicherheit
Soziales und Gesellschaft

Merkblatt «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe»

4. Erklärung Antragsteller/in und Partner/in (§ 13 SHV)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie:

1. auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden
2. die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe verstanden haben
3. insbesondere über die gesetzlichen Bestimmungen der Rückerstattungspflicht und die Fristen informiert worden sind und die Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben (vgl. Ziffer 2.5-2.6)
4. den Antrag auf Sozialhilfe, bzw. das Verlängerungsgesuch und alle zusätzlichen Formulare wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt haben.

Zug, den……

Name/Vorname: ……

……	……
Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift Ehepartner/in / Konkubinatspartner/in

Bitte unterschreiben Sie das Merkblatt erst in Anwesenheit Ihrer Sozialarbeiterin/Ihres Sozialarbeiters.

Erklärung Übersetzer/in

Die übersetzende Person bestätigt die korrekte Übersetzung des Antrags auf Sozialhilfe sowie der Rechte und Pflichten in einer für die Klientin/den Klienten verständlichen Sprache.

Sprache ……

…… für die antragstellende Person.

Zug, den ……

……	……
Name Übersetzer/in	Unterschrift Übersetzer/in